



# Gemeindeamt Prutz

Bezirk Landeck (Tirol)

Datum: Prutz, den 27. Juni 2024  
Bearbeiter: AL STRIGL Christian  
Telefon: 05472/6210  
E-Mail: [gemeinde@prutz.gv.at](mailto:gemeinde@prutz.gv.at)

## Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Prutz über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Bedienstete der Gemeinde Prutz

Aufgrund des § 66 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2023, sowie aufgrund § 57 Abs. 1 des Gemeindebeamtenengesetzes 2022, LGBl. Nr. 97/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2023, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b des Landesbeamtenengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Prutz in der Sitzung am 26. Juni 2024 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten beschlossen:

### § 1

#### Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Dem Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 160,-- Euro,
- b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 100,-- Euro,
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,

für das erste Kind	180,-- Euro,
für das zweite Kind	215,-- Euro,
für jedes weitere Kind	265,-- Euro, pro Kind

- (2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Nicht vollbeschäftigten Bediensteten gebührt der ihrer Wochendienstzeit entsprechende Teil. Gemeindebedienstete, die nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.
- (3) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuzahlen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Bgm. Ing. Heinz Kofler



**Kundgemacht und auf der Homepage verlautbart vom  
27. Juni 2024 bis 12. Juli 2024**